

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 47.

Mittwoch den 8. November

1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Ueber die Aufgabe des Tages.

Verwirrung und Rathlosigkeit steigen in Deutschland mit jedem Tage, der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten wird je länger desto bedenklicher. Während viele Verhältnisse in fortwährender Auflösung begriffen sind, manche in neue Verbindungen treten, spannen sich andre gefahrvoll und drohen zu zerreißen. Es handelt sich jetzt schon weniger um das Maß der Freiheit und um die Formen der Verfassung, durch welche der künftige Zustand geordnet und gesichert werden soll, sondern ein weit höherer Gegenstand steht in Frage, das politische Dasein der Deutschen als einer Gesamtheit, die Bundeseinheit, von der zuletzt auch jene Freiheit und Verfassung ihre beste Kraft und Gewähr zu empfangen hat.

Vereinigung der Deutschen, Einheit von Deutschland, — wie süß klingen seit Jahren diese Worte dem Vaterlandsfreund ins Ohr! Leider jedoch sah es von jeher bei uns mit der Sache mißlich aus, und es scheint, daß wir auch heute nicht so schnell damit auf's Reine kommen. Die Nationalität ist im Allgemeinen bei uns schwer festzuhalten; sie war von den frühesten Zeiten in stetem Flusse und von der Nation selbst oft gar nicht beachtet. Franken und Angelsachsen zogen aus der Heimath fort, mischten sich mit andern Völkern und wurden groß und

frei, während Longobarden und Vandalen auf gleichen Wegen sich in der Fremde verloren. Die Schweiz fiel von Deutschland ab, das slavische Böhmen und das gallische Belgien schlossen sich an, Elsaß und Lothringen wurden hingegeben: wo sollen wir anfangen zu rechnen, zu fordern? Eine reine Lösung aus dieser Völkermischung herauszufinden ist nicht möglich; wenn sie nur annähernd gelingt, können wir zufrieden sein. Aber die Nationalität ist auch keineswegs die alleinige Grundlage des Staates, nicht die alleinige und die wesentlichste. Gesehgenossenschaft und Freiheitsgenossenschaft sind unstreitig höherer Geltung als Stammesverwandtschaft, besonders wenn diese noch vielfach gebrochen und verdunkelt ist. Hieraus erklärt sich zum Theil, daß wir die Stammeseinheit ganze Zeiträume hindurch so vernachlässigt haben. Indes, wie wenig von jeher unsre Einheit grundsätzlich festgestellt und staatlich durchgeführt worden, ganz aufgegeben haben wir sie doch niemals; das römische Kaiserthum war ein weiterer Rahmen für sie, in Zeiten der größten Zerrissenheit wurden immer auch Triebe der Einigung wach, unter dem Drucke der Fremdherrschaft fehlten sie nicht, mit deren Sturze wollte die Nation ihre Fürsten an der Spitze, mehr als früher in festem Bündnisse vereinigt sein, nach innen und nach außen sich als Gesamtheit wissen.

Diese Gesamtheit war dreiunddreißig Jahre durch den deutschen Bundestag sehr unvollkommen vorgestellt. Wir waren niemals Lobredner dieser hohen Behörde und ihres Wirkens; sie hat ihrer Aufgabe schlecht entsprochen, sie hat die vaterländischen Angelegenheiten unverantwortlich vernachlässigt, die Freiheit der Deutschen, anstatt sie zu vertreten und zu entwickeln, schmählich gehemmt und zerstört; wir wissen das alles, und die harten und gehäuften Anklagen sollen von uns nicht geleugnet werden. Aber der Bundestag war gleichwohl, wir sagen es laut, ein politisches Band von fester Bestimmtheit und Geltung, und das bleibt, wenn auch eben kein großes Verdienst der Leitung, doch ein nicht zu verkennender Werth der Sache; die von diesem Band umschlungenen Staaten und Völker mögen nach innen lose neben einander gelegen haben, nach außen war der Zusammenhang streng gezogen, und die Einheit klar. Diesen Bundestag hat man früher nur schlecht verwaltet und gebraucht, in neuerer Zeit aber unbedacht und fahrlässig fallen lassen, grade in dem Augenblicke, wo er recht nützlich sein konnte und zum Guten zu verwenden war. Mit rechtzeitiger Thätigkeit, mit ehrlichen und richtigen Maßnahmen, war er sehr wohl zu retten, und unsres Erachtens bleibt es ein starker Vorwurf, der die deutschen Regierungen trifft, daß sie so voreilig und unnötig diesen Untergang bewirkt haben. Wie nützlich wäre jetzt jene Behörde zur Verarbeitung und Ausgleichung all der Schwierigkeiten, die zwischen dem Allgemeinen und den Besonderheiten unaufhörlich und immer mißlicher sich erheben, und die jetzt durch vereinzeltes diplomatisches Bemühen weniger gelöst als hingehalten und dadurch vergrößert werden! —

An die Stelle des Bundestages setzte die Nationalversammlung einen provisorischen Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern. Die getroffene Wahl erfreute sich was die Person betrifft gerechten Beifalls; die Vergangenheit gab volles Vertrauen in die Gesinnung des Mannes, seine Ehrenhaftigkeit und Selbstwürde fanden auch auf gegnerischer Seite, wo man ein solches Amt überhaupt nicht wollte, bereitwilliges Anerkennung.

Doch in Staatsachen sind guter Wille und Redlichkeit, wenn auch unerläßliche Erfordernisse, doch nicht alleinentscheidende Mächte. In den allgemeinen Zuständen, in der bestimmten Lage der Dinge macht sich eine Gewalt geltend, die von dem Willen und Talent der

Menschen unabhängig nach eignen Gesetzen verfährt. Nicht der Reichsverweser mit seinen Ministern noch die Nationalversammlung, nicht die Fürsten noch die Völker vermögen die thatsächlichen Verhältnisse zu leugnen oder zu beseitigen, die der Gegenwart aus der Geschichte überkommen sind, und auf deren Grund und aus deren Stoff das neue Volks- und Staatsleben der Deutschen zu errichten ist.

Wir stoßen hier sogleich auf einen Widerspruch, der im Beginn vielleicht klein dünken konnte, mit jedem Vorschritt aber zunehmen und schwieriger werden muß. Der Reichsverweser hat seine namentliche Macht durch den Beschluß der Nationalversammlung, seine wirkliche dagegen empfängt er von der immerfort erneuerten Zustimmung und Willfährigkeit der einzelnen Staaten, — wir wollen sagen Fürsten, obschon auch freie Städte dabei sind. Da ihm diese letztere Macht nicht wie jene gleich im Ganzen zugesprochen und überliefert werden kann, so ist er in der üblen Lage, für jeden einzelnen Fall sie anzusprechen und gleichsam zu borgen, ungewiß bis zum Augenblicke des Vollzuges ob sein Anlehn bewilligt wird und bis zu welchem Grade. Denn das Dasein und die Selbstständigkeit deutscher Staaten ist eine tiefwurzelnde Thatsache, die sich weder durch Wünsche noch durch Beschlüsse fortschaffen läßt, so wenig wie die große Ungleichheit des Umfangs und der Macht dieser Staaten, aus der sich Folgerungen ergeben, von denen selbst die Träger dieser Macht nicht abstrahiren können, denn selbst das undenkbbare freiwillige Aufgeben würde doch nur ein persönliches sein, und ein anderer Träger, in Ermangelung eines Fürsten sogar das Volk, würde sogleich eintreten, um die Selbstständigkeit so lange zu behaupten, bis sie etwa auf dem natürlichen Wege der Geschichte, durch Uebermacht von außen oder innern Verfall, wirklich zu Grunde geht.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Verfassungsfrage.

(Fortsetzung.)

Ist nun, auf diese Weise, das Recht nachgewiesen, kraft dessen die deutschen Fürsten zur Festsetzung der deutschen Verfassung als Partei mitzuwirken befugt sein sollen? d. h. ist nachgewiesen, daß ihnen die Staats-

gewalt, als angeerbte königliche oder stammfürstliche Macht, ganz oder theilweise zugehörig sei?

Das folgt aus dem bisherigen auf keine Weise. Für's Erste, kann keiner der heutigen Fürsten in Deutschland die obige Bedeutung des Königs- oder Fürsten-Namens für sich in Anspruch nehmen: keiner derselben ist Abkömmling des ursprünglichen Stammvaters oder Stammfürsten derjenigen deutschen Völkerschaft, über welche er heute herrscht. Rudolph von Habsburg, der Ahnherr des jetzigen österreichischen Herrscherhauses, war nicht Häuptling des Bairischen Volksstammes, wovon die österreichische Bevölkerung ein Theil ist, sondern rühmte sich vielmehr (oder doch seine spätern Genealogen) einer römischen Abkunft; Friedrich von Hohenzollern, der Ahn des Königs von Preußen, war weder Stammfürst der slavischen Bevölkerung der Mark Brandenburg und jener von Ost- und West-Preußen, noch vom Volksstamme der Thüringer, der Sachsen und Franken, welche sämmtlich heute im Königreich Preußen mitbegriffen sind, sondern schwäbischer Abkunft und Burggraf zu Nürnberg, der die Mark Brandenburg durch Kauf und dessen Nachkomme das Herzogthum Preußen auf diese Weise an sich brachte, daß er es erst, als Großmeister des Deutschordens, für diesen, der es erobert hatte, verwaltete, und nachher, trotz der Klage des Deutschordens für sich selbst behielt. Otto v. Wittelsbach, von welchem der heutige König von Baiern abstammt, wurde, der Erste seiner Familie, erst im zwölften Jahrhundert Herzog von Baiern; nicht als Stammhäuptling der Franken und Schwaben, über welche das Königreich Baiern heute sich ausdehnt; und ebensowenig ist irgend ein anderer der heutigen Fürsten oder Könige Deutschlands von dem ursprünglichen Stammeshäuptling derjenigen Völkerschaft entsprossen, über welche er heute die Regierungsrechte ausübt, wie häufig auch die stehend gewordene Redensart von „ange-stammten Fürsten-Häusern“ darüber in Irrthum zu verleiten sucht.

Aber auch aus einem zweiten Grunde ist den deutschen Fürsten die Staatsgewalt nicht kraft eines stamm-häuptlichen Königs- oder Fürstenthums zuständig: aus dem Grunde nämlich, weil ein solches Königthum eine Staatsgewalt oder Oberherrlichkeit im heutigen Sinne niemals enthalten hat. Worin jenes Stammfürsten- oder Königthum ursprünglich und noch bis in geschichtliche Zeiten herein, bestanden habe, darüber belehrte uns, aus dem Anfang unserer Zeitrech-

nung her, der römische Geschichtschreiber Germaniens. Der König ist der Einheitspunkt der Völkerschaft; wenn sie zur feierlichen Versammlung zusammentritt, so steht der König dem allgemeinen Opfer vor, wie der Hausvater dem häuslichen; will die Versammlung berathschlagen, so kann der König auftreten und seine Rathschläge hören lassen, wenn nicht ein anderer, durch Ruhm oder Weisheit oder Rednergabe mehr ausgezeichnet als er, vorzugsweise angehört wird. Ueber alles Wichtige entscheidet nur das Volk. Hat es Krieg oder eine sonstige Unternehmung beschlossen, so ist nicht der König, als solcher, sondern Derjenige des Volks Anführer, welchen es als den tapfersten und tüchtigsten dazu erwählt hat. Die Völkerschaft ehrt den König als ihr Stammhaupt, ihren Stammvater oder dessen Vertreter; sie gehorcht ihm nicht, denn Niemand hat Macht über das Volk, dem selbst seine gewählten Führer mehr durch ihr Vorbild als durch Befehle gebieten.

Des Stammkönigs Ansehen ist hervorgegangen aus jenem des Vaters: aber nicht des Vaters, der, noch alleiniger Mann in der beginnenden Familie, nur erst jene willensunfähige Wesen, jene Anfänge künftiger Männer die hilfbedürftigen Aermchen an sich hinaufstrecken sieht, deren Vernunft noch in seinem Haupt, deren Kraft in seinem Arme wohnt, deren Wille mithin auch nur in dem seinigen bestehen kann; sondern des Vaters, dessen Söhne, Männer geworden, fortan wie er selbst dem eignen Willen zu folgen die Einsicht und Kraft — mithin das Recht und die Pflicht — haben. Mit der Unselbstständigkeit der Kinder hat die Oberherrlichkeit des Vaters aufgehört, und in dieselben Grenzen schließt für jede neue Generation die Natur die väterliche Gewalt ein; was sie weiter hinaus überträgt, was sie ausdehnt über immer fernere Abstammungen, ist nicht die, sammt ihrem Entstehungsgrunde längst erloschene Vatergewalt des Urahns, sondern dessen fortlebendes, stets ehrwürdigeres, oft bis zur Stammesgotttheit verklärtes Andenken, als Einigungspunkt der weitverbreiteten Abkömmlinge; und der Träger dieses Andenkens, der Älteste in der Erstgeborenen-Reihe, der ist jener Stammeshäuptling, jener König in der Urbedeutung dieses Namens, auf welchen mithin ein heutiger Fürst weder Anspruch erheben, noch daraus irgend eins der in der Staatsgewalt begriffenen Rechte für sich ableiten kann.

Eine andere Herleitung des Herrscherrechts, welche Jahrhunderte lang in unerschüttertem Ansehen stand, wird heute wohl nicht mehr im Ernst angerufen werden: Die Herrschaft kraft göttlichen Rechts, d. h. kraft einer von Gott selbst den Fürsten ertheilten Verleihung, worüber das Diplom in der Formel „von Gottes Gnaden“ bestehen soll. Die Formel wird zwar noch beibehalten, doch ist die dadurch beurfundete Wahrheit nicht thatsächlicher, als die jener andern Formel: „Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,“ welche, trotz dessen allmählicher Verflückelung und bis zum völligen Untergang desselben, von den deutschen Kaisern beibehalten worden war. Beide Formeln haben das Eigenthümliche, daß sie zuletzt in das Gegentheil ihrer ursprünglichen Bedeutung übergingen. Die Erstere war, in den früheren Jahrhunderten des Christenthums, lediglich der Ausdruck christlicher Demuth, wodurch Geistliche, die zu irgend einer kirchlichen oder klösterlichen Würde erhoben worden waren, bezeugen wollten, daß sie eine solche Erhebung nicht in unchristlichem Dünkel ihrem eignen Verdienste, sondern lediglich der göttlichen Erbarmung, Gnade oder Fügung, obschon derselben ganz unwürdig, zuzuschreiben hätten. Daher sich denn auch die ersten Anwendungen jener Formel in den Ausdrücken der Selbsterniedrigung überbieten: „N. N. quamquam indignus, miseratione Dei oder Dei favente clementia oder Divina favente gratia etc., abbas, episcopus etc.“ Bald ahmten weltliche Würdenträger diesem Beispiele christlich-verdienstlicher Demuth nach, und man sah von ihren Leudes bestätigte Könige, von diesen ernannte Herzöge und Grafen, ja einfache Milites sogar, sich mit dieser Formel bezeichnen; zuletzt aber wurde es den zu geringfügigen Aemtern Gewählten als Dünkel angerechnet, ihre Unbedeutenheit für ein Augenmerk der göttlichen Gnade auszugeben, und nur die höchsten Würdeträger (in Frankreich, seit Karl VII., ausschließlich die Könige) behielten sich jene Formel vor, die so vom Zeichen der Demuth zum Merkmal der hohen Würde überging. Und als in spätern Jahrhunderten die geschichtlichen Ursprünge der Machthaber aus der Volkserinnerung entschwunden und

aus untreuen Reichsbeamten eigenmächtige Herrscher hervorgegangen waren, erklärte sich jene stets fortgeführte Formel in die Urkunde göttlicher Verleihung von Oberherrlichkeiten, wofür sonst lediglich der Titel angemessener Selbsterverleihung oder reichsfeindlicher Beihilfe fremder Mächte, hätte vorgelegt werden können. Wovon kein rechtlicher Ursprung nachweislich war, das hatte die „Gnade Gottes“ verliehen; und so entsprang das „göttliche Recht“ dem Boden, auf welchem das Recht des Volkes untergegangen war.

Noch eine Beweisurkunde der göttlichen Verleihung des Herrscherrechts sollte in der bekannten Ermahnung des Apostels Paulus liegen: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott eingesetzt.“ (Brief Pauli an die Römer Cap. 13, 1. 5. und Parallelen.) Ist aber jede gewalthabende Obrigkeit von Gott eingesetzt, so ist von mehreren, die sich um die Herrschaft streiten, die wirklich eingesetzte jederzeit nur diejenige, welche obgesiegt hat; von der überwundenen zieht, mit der Gewalt, auch die göttliche Verleihung sich zurück, und geht auf eine neue, stärkere über; der Sieg, die Gewalt ist also in dem apostolischen Staatsrecht das Merkmal der göttlichen Verleihung; es ist dasselbe Recht, das schon im Alterthum den Göttern gefiel, „victrix causa Diis placuit . . .“ dasselbe was der überwundene Mahometaner als Gottes Ausspruch verehrt, — dasselbe wonach Napoleon par la grace de Dieu Kaiser war, und dasselbe kraft dessen seine Ueberwinder sich in seinen Nachlaß getheilt haben. Ist also die Macht heute von den Fürsten gewichen, so daß sie nicht mehr Gewalt üben können, sondern Vertragsrechte anrufen müssen, so sind nicht sie mehr die „Obrigkeit, welche Gott eingesetzt hat;“ mit der Gewalt, hat Er das Verleihungscepter ihnen abgenommen, und die Ermahnung des Apostels huldigt fortan der Lehre von der Volks-Souveraineté.

(Fortsetzung folgt.)